



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



24000224

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

19. Dez. 2023

IA/
der Greffier

Unternehmensnr. : 467 210 495

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ZUM FISCHWEIHER**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4750 Bütgenbach (Weywertz), Sourbrodter Straße 49**

Gegenstand

der Urkunde : **Anpassung der Gesellschaft an die gesetzlich vorgeschriebene Form - Anpassung des Kapitals an das Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen, Annahme der neuen Statuten im Einklang mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen, Gesellschaftssitz Rücktritt, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „ZUM FISCHWEIHER“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach (Weywertz), Sourbrodter Straße 49, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0467.210.495, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 30. November 2023, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen und die gesetzliche Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in Abkürzung GmbH) beizubehalten.

ZWEITER BESCHLUSS :

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, stellte die Versammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital in Höhe von 7.437,00 € und die gesetzlichen Rücklagen der Gesellschaft in Höhe von insgesamt 1.859,00€, also insgesamt 9.296,00 € von Rechtswegen in ein statutarisch unverfügbares Eigenkapitalkontos konvertiert, beziehungsweise umgewandelt wurde und dass der noch nicht eingezahlte Teil des Kapitals, elftausendeinhundertfünfundfünfzig Euro und ein Eurocent (11.155,01 €), in ein Eigenkapitalkonto "nicht eingeforderte Einlagen" umgewandelt wurde.

Die Versammlung hat umgehend beschlossen, mit der für die Statutenänderungen vorgeschriebenen Mehrheit, das statutarisch unverfügbare Eigenkapitalkonto, welches in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 geschaffen wurde in ein verfügbares Eigenkapitalkonto umzuwandeln.

Diese Entscheidung gilt auch für mögliche zukünftige Zahlungen des bis heute noch nicht eingezahlten Anteils des in der Vergangenheit gezeichneten Kapitals der Gesellschaft, der auf einem Eigenkapitalkonto "nicht eingeforderte Einlagen" verbucht wurde.

VIERTER BESCHLUSS :

Als Konsequenz der vorangeführten Beschlüsse hat die Versammlung beschlossen, vollständig neue Statuten zu verabschieden, dies in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen und welche darüber hinaus den vorangeführten Beschlüssen Rechnung tragen.

Auszug der Statuten:

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 02/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite :

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite :

Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 1: Bezeichnung – Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Sie trägt die Bezeichnung „ZUM FISCHWEIHER“.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand :

- die Betreibung eines Fischweihers mit allen dazugehörenden Tätigkeiten im weitesten Sinne des Wortes, darin einbegriffen die Fischzucht;

- die Betreibung einer Schankwirtschaft mit kleiner Restauration, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten ebenfalls im weitesten Sinne des Wortes.

Die Gesellschaft kann außerdem alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobiliarischer Art vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen.

Sie kann sich auch in der Form von Einlagen, Fusion oder sonstwie an jedem Unternehmen, jeder Vereinigung oder jeder Gesellschaft beteiligen, die einen gleichartigen, zusammengehörenden oder ergänzenden Gegenstand hat oder überdies den Gegenstand der gegenwärtigen Gesellschaft begünstigt.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 5. Einlagen – Konto der verfügbaren Eigenmittel

Als Vergütung der Einlagen wurden siebenhundertfünfzig (750) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihre jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt, woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Für die Ausübung der Rechte der Aktionäre erkennt die Gesellschaft lediglich einen einzigen Eigentümer für jede Aktie an.

Falls mehrere Personen Inhaber eines Eigentumsrechtes in Bezug auf ein und dieselbe Aktie sind, so wird die Ausübung des Stimmrechtes dieser Aktien solange ausgesetzt, bis zu dem Zeitpunkt an dem eine einzige Person der Gesellschaft gegenüber als Stimmberechtigte bezeichnet wurde.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der gegenwärtigen Statuten oder des Testamentes oder der Vereinbarung, woraus die Entstehung der Nutznießung hervorgeht, wird die Ausübung der Rechte bei einer Aufteilung zwischen Nackteigentum und Nutznießung durch den Nutznießer wahrgenommen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

§ 1 Freie Übertragung

Aktien können unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Zustimmung an einen Aktionär, den Ehegatten des Übertragenden oder des Erblassers, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2 Genehmigungspflichtige Übertragungen

Jeder Aktionär, der seine Aktien unter Lebenden oder von Todes wegen an eine andere als die im vorstehenden Absatz genannten Personen übertragen will, muss, bei Strafe der Nichtigkeit, die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Aktionäre einholen, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, abzüglich der Aktien, deren Übertragung vorgeschlagen wird.

Zu diesem Zweck muss er dem Verwaltungsorgan per Einschreiben oder normaler Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft einen Antrag zukommen lassen, in dem die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze des oder der vorgeschlagenen Zessionare sowie die Anzahl der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist, und der angebotene Preis angegeben sind.

Innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens leitet die Geschäftsführung den Inhalt des Schreibens per Einschreiben an alle Aktionäre weiter und fordert sie auf, innerhalb von fünfzehn Tagen

schriftlich zuzustimmen oder abzulehnen, und weist darauf hin, dass diejenigen, die sich nicht äußern, als zustimmend betrachtet werden. Die Antwort muss per Einschreiben versandt werden.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden mit, was mit seinem Antrag geschehen soll.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, die nach dieser Satzung nicht von Rechts wegen Aktionäre werden, müssen nach denselben Formalitäten die Zustimmung der Aktionäre einholen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung zu einer Übertragung unter Lebenden kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dennoch kann ein Aktionär, der alle oder einen Teil seiner Aktien übertragen will, von den Gegnern verlangen, dass sie ihm zu dem Preis abgekauft werden, den er in seiner ursprünglichen Mitteilung genannt hat, oder, falls dieser Preis bestritten wird, zu dem Preis, der von einem einvernehmlich gewählten Sachverständigen festgelegt wird, oder, falls keine Einigung über diese Wahl erzielt werden kann, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts, der auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei wie in einer einstweiligen Verfügung entscheidet, wobei alle Verfahrens- und Sachverständigenkosten zur Hälfte zu Lasten des Veräußerers und zur Hälfte zu Lasten des oder der Erwerber gehen, und zwar proportional zur Anzahl der erworbenen Aktien, wenn es sich um mehrere Erwerber handelt.

Dasselbe gilt im Falle der Verweigerung der Zustimmung eines Erben oder Vermächtnisnehmers.

In beiden Fällen muss die Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in allen Fällen von Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, sowohl freiwillig als auch zwangsweise (im Falle des Ausschlusses und des Ausscheidens eines Aktionärs), sowohl in Form von Nießbrauch als auch in Form von Eigentum oder Volleigentum, die sich auf Aktien oder alle anderen Wertpapiere beziehen, die zum Erwerb von Aktien berechtigen.

Wenn die Gesellschaft nur noch einen Aktionär hat, kann dieser alle oder einen Teil seiner Aktien frei veräußern.

Artikel 11. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Die Generalversammlung ernennt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern. Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Artikel 12. Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, wird ihm die gesamte Verwaltungsbefugnis übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wenn die Gesellschaft von mehreren Verwaltungsratsmitgliedern verwaltet wird, kann jedes Verwaltungsratsmitglied allein handeln und alle Handlungen vornehmen, die für die Erfüllung des Zwecks notwendig oder nützlich sind, vorbehaltlich der Handlungen, die das Gesetz und die Satzung der Hauptversammlung vorbehalten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter.

Er kann Sondervollmachten an einen Bevollmächtigten delegieren.

Artikel 13. Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung beschließt, ob das Mandat der Verwalter entlohnt wird oder ob es unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat entlohnt wird, beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der einzige Aktionär die Höhe der fixen oder proportionalen Vergütung. Diese Vergütung wird bei den allgemeinen Unkosten eingetragen, so wie ebenfalls die Repräsentationskosten, Reisekosten und Fahrtkosten.

Artikel 14. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, die die Bezeichnung „delegierter Verwalter“ tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie allein oder gemeinsam handeln können.

Die Delegierten in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung können in Bezug auf diese Verwaltung, Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die eventuellen Bezüge und Entgelte der delegierten Verwalter für die tägliche Geschäftsführung fest. Das Verwaltungsorgan kann deren Mandate jederzeit widerrufen.

Artikel 15. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 16. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung zu bezeichnenden Ort, am letzten Freitag des Monats Juni eines jeden Jahres um 20:00 Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

Artikel 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

VIERTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Funktion der nachgenannten bisherigen Geschäftsführer,

1) Herr HERMANN Robert Wilhelm, wohnhaft in 4750 Bütgenbach/Weywertz, Sourbrodter Strasse 49;

2) Frau KEIFENS Astrid Magdalena, wohnhaft in 4750 Bütgenbach/Weywertz, Sourbrodter Strasse 49;

3) Frau HERMANN Anna, wohnhaft in 4750 Bütgenbach/Nidrum, Bernicht 20;

mit sofortiger Wirkung zu beenden und schritt unmittelbar im Anschluss zu ihrer Wiederernennung als nicht statutarische Verwalter für eine unbegrenzte Dauer.

Herr HERMANN Robert, Frau KEIFENS Astrid und Frau HERMANN Anna haben dies ausdrücklich angenommen.

Dieses Mandat wird mit einer festen Vergütung entlohnt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung erteilt den zurückgetretenen Geschäftsführern Entlastung für die Ausführung seines Mandats.

Ferner die Versammlung beschloss, Frau HERMANN Anna, vorgenannt, der dies angenommen hat zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen.

Dieses Mandat wird mit einer festen Vergütung entlohnt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem Folgendes beschlossen:

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4750 Bütgenbach/Weywertz, Sourbrodter Strasse 49

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilt der Geschäftsführung alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse, mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung